

3

Finanzministers Prag schließt mit einer Forderung für das deutsche Bj. 1939 von rd. 17,3 Mio RM. Für das Bj. 1940 wird etwa der gleiche Betrag in Betracht kommen; sodaß schon aus diesem Gesichtspunkte zu den Zahlen der Anlage weitere rd. 35 Mio RM hinzukommen, falls die Nachprüfung der geltend gemachten Ansprüche ihre Richtigkeit ergibt.

Ohne Wehrmacht und ohne die erst am Ende des Jahres 1940 feststellbaren Haushaltsüberschreitungen ergibt sich aus der Anlage - als Ist-Ausgabe 1939 und Haushaltsansätze 1940 - eine Gesamtbelastung des Reichshaushalts durch das Protektorat in Höhe von rd. 170 Mio RM.

Wo nennenswerte Einnahmen der Ausgabe gegenüberstehen (z.B. Erstattung der Protektoratsregierung für die Renten an deutsche Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene -Nr. 6 der Zusammenstellung), sind diese bereits in der Zusammenstellung abgesetzt. Wo die Zusammenstellung Bruttobeträge enthält, sind die Einnahmen so unwesentlich, dass sie das Gesamtbild nicht beeinflussen.

Im Auftrag

B. Gase



13001

Voranschlag f.d.Rechn.Jahr 1940

Bemerkungen

1	57 166 500,00	1 Erhöhungen gegenüber 1939 bestehen im wesentlichen in folgendem : Besondere Ausgaben der Medizinalverwaltung 0,5 Mio.K Volkstumsfond 5,5 " " Amtliche Fürsorge 2,8 " " Ausgleichszulage 6,0 " " Pensionen der früh.tschech,Armee 25,0 " " Erstattung a.d.Deutsche Reichs- post 5,5 " "
	150 950,00	2 Darunter einmalige Ausgaben in Höhe von 5.249.208,32 RM
	50 000,00	3 Die tatsächlichen Ausgaben im 1.Hlbj.1940 betragen 15.066.501.87 RM
	-	
3	12 100 000,00	
4	7 441 300,00	
4	1 001 000,00	4 Schätzung auf Grund der Ausgaben im 1. Halbjahr 1940
	2 600 009,00	
	375 000,00	
	120 000,00	
	25 000,00	
	-	
6	500 000,00	5 Es handelt sich im wesentlichen um die Abwicklung der Verpflichtungen des Deutschen Theaters
		6 Zur Auszahlung gekommen sind bisher 41.839,27 RM.Ausserdem Reichsbürgschaften in Höhe von 10.000.000 RM
8	1 400 000,00	7 Es handelt sich um einmalige Ausgaben zur Anwerbung tschechischer Arbeiter
	4,180.000.00	8 Betrag istgeschätzt. Die Ausgaben bis 30. 9.1940 betragen 669.132,19 RM.Es handelt sich um die Beträge die an Volksdeutsche Kriegsbeschäftigten und Hinterbliebene über ihre jetzige Versorgung hinaus gezahlt werden.
	2 500 000,00	9 Ohne die Ausgaben, die vom Haushalt des Reichsprotectors zu tragen sind, 1939 = 266 600 RM, 1940 = 226 700 RM
	50 000,00	10 Hier von sind 478 000 RM von der Heeresverwaltung (Fernmeldeanlagen) übernommen.
9,10	683 000,00	11 Gesamtausgaben=10.802.300,00RM vom Haushalt des Reichsprotectors erstattet wurden 5.568.438,5
11	5 233 861,55	12 Im Rech.J.1939 im wesentlichen Ausgaben für die Beamte der Oberfinanzkasse und des Devisenschutzkommandos, 1940 für das Oberfinanzpräsidium Prag
	12 431 288,00	
	2 000 000,00	
	25 000,00	
	3 500,00	

Voranschlag f.d.Rechnungsj.1940

Be m e r k u n g e n

00.000 000,00
 14 386 000,00
 15 8 015 100,00

- 13 Betrag ist geschätzt, die Ausgaben bis 30.9. 1940 betragen 997.884,07 RM
- 14 Es handelt sich um Ausgaben für volksdeutsche kulturelle Zwecke /Studienbeihilfen, Gemeindebüchereien, Pädagogische Akademie/
- 15 Die Einnahmen betragen 373 350 RM.

117.327.508,55

Postennummer	Bezeichnung	Betrag
1	Reichsministerium des Innern	2 000,00
2	Reichsministerium für Volksbildung und Propaganda	2 279 756,38
3	Reichswirtschaftsministerium	1 350 000,00
4	Reichsministerium für Volksbildung und Propaganda	2 279 756,38
5	Reichswirtschaftsministerium	1 350 000,00
6	Reichsministerium für Volksbildung und Propaganda	2 279 756,38
7	Reichswirtschaftsministerium	1 350 000,00
8	Reichsministerium für Volksbildung und Propaganda	2 279 756,38
9	Reichswirtschaftsministerium	1 350 000,00
10	Reichsministerium für Volksbildung und Propaganda	2 279 756,38
11	Reichswirtschaftsministerium	1 350 000,00
12	Reichsministerium für Volksbildung und Propaganda	2 279 756,38
13	Reichswirtschaftsministerium	1 350 000,00
14	Reichsministerium für Volksbildung und Propaganda	2 279 756,38
15	Reichswirtschaftsministerium	1 350 000,00



	d. Ordnungspolizei	11 841 425,24
	e. Sicherheitspolizei	6 435 607,00
	f. Reichsarbeitsdienst	123 000,00
4	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda	
	a. Deutsche Theater	2 579 756,39
	b. Deutsches Philh-Orchester	-
	c. Rundfunk	20 000,00
	d. Journalistenbesuche	-
	e. Bühnensonderdienst	5 440 000,00
5	Reichswirtschaftsministerium	
	Volksdeutsche Wirtschaftshilfe	-
6	Reichsarbeitsministerium	
	a. Werbefond	7 47 000,00
	b. Reichsversorgung	338 873,12
7	Reichsjustizministerium	1,330.000,00
8	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	
	Landwirtschaftlicher Betriebsaufbau	1 000 000,00
9	Reichsverkehrsministerium	
	Nahverkehr	-
10	Reichsbahn	91 561 400,00
11	Reichspost	5 568 438,45
12	Reichsfinanzministerium	
	a. Reichsfinanzverwaltung	12 259 677,22
	b. Familienunterhalt	556 000,00
	c. Notstandsbeihilfen	4 500,00
	d. Sprachenfortbildung	-



1931

Prag, den 13. November 1940

Der Reichsprofessor
in Böhmen und Mähren

sonen bleibt jedoch meiner Behörde bzw. den Oberlandräten vorbehalten.

Ich bitte demnach für Ihren Geschäftsbereich zu prüfen, welche Beamte des öffentlichen Dienstes und sonstige Funktionäre der autonomen Verwaltung sowie der Selbstverwaltungskörperschaften, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmungen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift besitzen, dass ihnen eine ausreichende Amtsführung möglich ist und sie deshalb von der Absetzung befreit werden können. Diese Personen :

Ministeriums (einschl. der Revisionssektion und der Zentralleitung des Grundkatasters mit der Reproduktionsanstalt), Unterbehörden und Organe (administrative Finanzbehörden, technische Finanzkontrolle, Staatszentralkasse und Landesfinanzkassen, Direktion der Staatsschuld, chemisch-technische Prüfungsstelle, Finanzprokuraturen, Steuerämter, Grundkataster, Zollämter, Gefällskontrolle, Finanzwache, Linienverzehrsteuerämter). Einnahmen. Einnahmen der Zentralleitung und der Unterbehörden und Organe, Öffentliche Abgaben (direkte Steuern, Ertragssteuern, Verzugzinsen, Umsatz - und Luxussteuer, Zölle, Verbrauchssteuern, Gebühren und Monopole).

Kap. 15. Allgemeine Kassenverwaltung.

Inhalt: Ausgaben. Beitrag der Staatsverwaltung zur Deckung der Staatsschuld, Verwaltung des Staatsvermögens (Zinsen und Auslagen aus dem Scheckverkehr, Ankauf von Wertpapieren, Kursverluste, Einlösung von Aktien und Prioritätsobligationen von Lokalbahnen), Währung, Ersätze, Staatsgarantie, staatliche Dotationen, Subventionen, Verschüsse, Zuschüsse an die Fonds und

- § 1. Tabakregie. ✓
- § 2. Lotterien. ✓
- § 3. Postsparkasse. ✓
- § 4. Protektoratspost. ✓
- § 5. Protektoratsbahnen. ✓
- § 6. Forste und Güter. ✓

ulen und der ✓
alten. ✓

in Uhriněves. ✓

in Žabčice. ✓

lichen Hoch=

schule in Brüh

§ 12. Berg- und Hütte

§ 13. Druckerei des

§ 14. Böhmisches Pr

Der Vorschlag



gen teilt sich

1889
auf:

auf:

- A) den Betriebsvoranschlag (Kosten, Erträge),
- B) die Feststellung des schließlichen Überschusses oder Abganges (demgemäß entweder Abführung des Überschusses an die Staatskasse oder Deckung des Abganges durch die Staatskasse),
- C) den Investitionsvoranschlag: I. Rechte Investitionen, die entweder durch einen Anteil am Betriebsgewinne oder durch Anleihe oder durch eigene Mittel gedeckt werden. II. Erneuerungen, die immer durch eigene Mittel (d.i. Abschreibungen) gedeckt werden.

Das Wirtschaftsergebnis der staatlichen Unternehmungen wird summarisch in dem Aktiv- oder Passivsaldo festgesetzt und demgemäß in den Staatsvoranschlag in die Ausgaben oder Einnahmen des Kap. 15 "Allgemeine Kassenverwaltung" (Gruppe I.) eingereiht.

Gruppe III. Verwaltung der Staatsschuld.

Auf der Ausgabenseite werden der Bedarf des Schuldendienstes (Zinsen und Amortisation) und der Verwaltungsausgaben (d.s. die mit der Emission der Staatsanleihen verbundenen Kosten) präliminiert.

Der Schuldendienst bezieht sich auf:

1) die innere Staatsschuld und zwar:

I. die fundierte Schuld (verschiedene langfristige Staatsschuldverschreibungen, Anleihen bei den Sozialversicherungsanstalten und die Schulden der ehemaligen Staatsfonds);

II.



05.09.1911

II. die schwebende Schuld (kurzfristige Schuld aus den sog. Staatskassenbons und aus den verschiedenen Typen der Staatskassenscheine, dann die schwebende Verschuldung der Staatskassenverwaltung und die Zinsen von weiteren Kreditoperationen);

2) die auswärtige Schuld (Schulden an fremde Regierungen und Zahlungen an die Caisse Commune für die Vorkriegsschulden).

3) die Verwaltungsausgaben (die mit der Ausstellung der Staatsschuldscheine, mit der Propaganda und Provisionen, den Zeichnungs- und Prolongierungsstellen verbundenen Kosten).

Zur Deckung dieses Erfordernisses dienen:

1) die Bedeckung durch die staatlichen Unternehmungen,

2) die Bedeckung durch die Selbstverwaltungsverbände

(d. s. Zinsen und Amortisationsbeträge von dem an dieselben überlassenen Ertrag der Staatsanleihen),

3) die Bedeckung aus besonderen Einnahmequellen (Ertrag aus Titeln der Caisse/ Commune, Einnahmen von der Nationalbank und von den Elektrizitätswerksgesellschaften aus den an sie aus dem ehemaligen Elektrifizierungsfonds gewährten Darlehen),

4) die Bedeckung durch die Staatsverwaltung (diese Deckung wird im Staatsvoranschlag als "Beitrag der Staatsverwaltung zur Deckung der Staatsschuld"

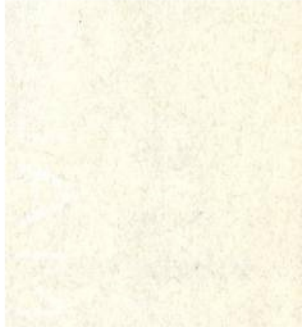
in

in den Ausgaben des Kapitels 15 "Allgemeine Kassaverwaltung" (Gruppe I) eingereicht).

Der erwähnte ordentliche Staatsvoranschlag (Gruppe I - III.) wird nach Bedarf noch durch den sog.

Investitionsvoranschlag ergänzt, welcher bestimmte Ausgaben enthält, mit welchen im ordentlichen Staatsvoranschlage nicht gerechnet wurde, und deren Deckung der Finanzminister durch Kreditoperationen gemäß der ihm in der Regierungsverordnung (Finanzgesetz), durch welche der Staatsv

festgesetzt wird, hat. (Für das Jahr tionsvoranschlag d vestitionen der St Bau der West- Ost-



Grundsätze
für die Budgetwirtschaft.

Wie schon ausgeführt, ist die Statperiode
sie beginnt mit dem 1. Januar und endet mit
zenber des Kalenderjahres.

Das Budget der eigentlichen Staatsverwalt
Kapitel, diese auf Titel, Paragraphen und
lungen *auf*geteilt. Die Kapitel enthalten Aus

gen Auslagen als auss
persönliche Auslagen
rachtet, welche die
gestellten darstellen
älter der ständigen
lich der verschiede

dungsvorschriften beruhenden Zulagen, weitragsgehälter, Tagelöhne und Löhne, alle Asicherungen, Entgelten und Aushilfen. Die

liche Auslagen eingereicht, weil
le Güter und Bedürfnisse für die
ocht werden.

ten einzelnen Kapiteln sind im Prin=
der Staatsverwaltung und nach
lt.

Kredite gelten mit Rücksicht auf die Staatskasse und auf die Wirtschaftlichkeit für maximal und unüberschreitbar.

In den Jahren ausserordentlicher Wirtschaftsnot war es unmöglich, alle Auslagen durch laufende Einnahmen zu decken und darum wurden jene Auslagen, bei denen es volkswirtschaftlich begründet war, sie aus ausserordentlichen durch Kreditoperationen zu beschaffenden Einnahmen zu decken, in ein besonderes Investitionsbudget eingestellt. Im Jahre 1939 sind es - wie oben erwähnt - Auslagen für echte Investitionen des Staatsunternehmens "Eisenbahnen und Post in den tschechischen Ländern" und Auslagen für den Bau der westöstlichen Autostraße.

Ausführlichere Bestimmungen über die Gebarung nach den Staatsvorhalten die Regierung Nr. 38 Slg. I. und Feber 1939, Nr. 24 verordnungen heraus Feber 1939 Nr. 51 Slg. II.

... den Vereins- und Verei-
nsmenschluss darstellen
nen zusammenhängende
gliederzahl an deutsch

chung der im § 1 ange-
ng und Führung der Org

lage aller hierzu erforderlichen Belege anordnen. Die erforderlichen Verfügungen ergehen ohne Begründung und sind unanfechtbar.

§ 4

Verfügungen nach § 3 stehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzungen der Organisationen, insbesondere hinsichtlich der Vermögensverwertung nicht entgegen.

Die Durchsetzung von Ansprüchen gleich welcher Art im ordentlichen Rechtswege sowie die Zwangsvollstreckung gegen Organisationen, die dieser Verordnung unterliegen, ist unzulässig. Auf Antrag des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren ist bei bereits anhängigem Verfahren das Ruhen des Verfahrens von amtswegen anzuordnen.

§ 5

Die Neugründung, Umbildung, Satzungs- oder Namensänderung von Organisationen gemäss § 2 bedarf der Zustimmung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

Die einschlägigen autonomen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Aus den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen können Schadenersatzansprüche nicht gestellt werden.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Organisationen, die ausschliesslich oder überwiegend einen wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgen, insbesondere marktregelnde und sonstige berufständische Zusammenschlüsse der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder eines anderen Wirtschaftszweiges.

§ 8

Alle Behörden und Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren sind verpflichtet, beschlagnahmte Vermögenswerte der durch diese Verordnung erfassten Organisationen bei der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren anzumelden, ihr auszufolgen, sowie Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

Die Befugnisse der Geheimen Staatspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren werden durch die Bestimmungen des Absatz 1 nicht berührt.

Für sämtliche aus der Durchführung dieser Verordnung sich ergebenden Massnahmen werden Steuern, Stempel, sonstige Gebühren und Kosten für Auslagen nicht erhoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am1941 in Kraft. Sie tritt am1941 (6 Monate nach Inkrafttreten) ausser Kraft.



Sicherheitsdienst RF //
SD-Leitabschnitt Prag

B 2 - B-SA 119

Prag=Bubentfch, 1.4.1941.
Sachsenweg
Fernsprecher 77444

53

P
17/4

An den
Persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
//-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g

Betr.: Organisationen der Deutschen im Protektorat.
Vorg.: Dort St.S. VI E-1 v.19.3.1941.

Anliegend wird der übersandte Schriftwechsel in
dieser Angelegenheit nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

n. A. Jacobs
//-Sturmbannführer

50001
STAMM

5. M. 1941

Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn H u f n a g e l.

In der Frage der Zusammenlegung und des Neuaufbaues der volksdeutschen Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren hat die Besprechung zwischen dem Herrn Staatssekretär und dem Herrn Unterstaatssekretär stattgefunden. Der Verordnungsentwurf fand hierbei die Zustimmung des Herrn Staatssekretärs. Ich bitte zu veranlassen, dass mir eine Abschrift sowohl des Entwurfes als auch des Begleitschreibens zugeleitet wird.

2. Wv. am 10. ^{4.} 9. 1941 bei dem Unterzeichner.

*am 10. 3. 1941 vorgelegt
die.*

10201



la

3. März 1941
gef. P. H. 11. Heine
gef. Heine
abg.

3. März 1941.

55

St. S. 64/41/555/40.

5. III. 1941

An Herrn
Reichsleiter Bormann,
München 33,

Abzug. vom 19.10.40
Rm.

18. Oktober 1940.

1/2-Gruf.
St.S. 555/553/40.

19. X. 1940

I. An Herrn
Reichsleiter B o r m a n n,
M ü n c h e n 33,

Braunes Haus.

Sehr geehrter Parteigenosse Bormann!

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 17.d.Mts. - Zeichen St.S. 553/448/40, betr. Neuordnung der volksdeutschen Organisationen, übersende ich hiermit den Entwurf der Verordnung, die ich unter Berufung auf § 1, Absatz 2 der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7.6.1940 nach Gehör des Reichsministers des Innern zu erlassen beabsichtige.

Ich lege Wert darauf, dass nicht ein eigener, gegenüber meiner Behörde selbständiger "Beauftragter für Organisationen für das Protektorat Böhmen und Mähren" geschaffen wird, sondern dass diese Dienststelle einen Bestandteil meiner Behörde bildet. Ich beabsichtige auf die Dauer von des Inkrafttreten Abteilung I eine nisationen") zu s Verordnung sich e

nummer aufgelösten Gruppe AA1 meiner Behörde geschehen
ist. Oberdienstleiter Hoffmann habe ich Abschrift die-
ses Schreibens samt Verordnungsentwurf zugehen lassen.

H e i l H i t l e r !

Ihr



10/10/1941

nicht vereinbar, könnte dadurch begegnet werden, daß dieser "Beauftragte" nicht von dem Reichsminister des Innern eingesetzt und dessen unmittelbarer Aufsicht unterstellt würde, sondern daß der Reichsprotector den "Beauftragten" aufgrund des eigenen Rechtsetzungsaktes unter seiner Aufsicht tätig werden ließe.

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren, vom 7.6.1940, kann der Reichsprotector bei Gefahr im Verzuge "Rechtvorschriften jeder Art" erlassen. Er bedarf hierbei nicht der Zustimmung irgend eines Reichsministers. Der Reichsminister des Innern bemerkt am Ende seines an den Reichsprotector in Böhmen und Mähren, unter dem 26.1.1940 gerichteten Schreibens, er könne nicht zugeben, daß für die Einsetzung eines "Beauftragten" die Voraussetzung "Gefahr im Verzuge" erfüllt sei.

Dieser Ansicht vermag ich nicht beizutreten. In der Verordnung wird nicht, wie in Artikel 48, Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung zusätzlich gefordert, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet ist. Für den Erlass einer Rechtsvorschrift durch den Reichsprotector, nach § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung muß es daher genügen, wenn in irgend einer Hinsicht die Interessen des deutschen Volkes oder des Reiches unmittelbar gefährdet sind.

Das aber ist hier der Fall. Die besondere Lage, in der sich das Deutschtum im Protektorat befindet, macht es erforderlich, daß die Volksführung in vollem Umfang bei den hierzu berufenen Organen der NSDAP. liegt. Es müssen daher, wie es ja in einzelnen Teilen des Reiches bereits geschehen ist, alle die Einrichtungen beseitigt oder

19488